

Jugendhilfeausschuss:

26.05.2025

Tagesordnungspunkt: 2

Anerkennung des Kinderschutzbundes
Ortsverband Hachenburg e.V. als
Träger der freien Jugendhilfe

Vorlage-Nr.:

0170/XI

Sachlage:

Der Kinderschutzbund Ortsverband Hachenburg e.V. beantragt die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

1) Antragsteller:

Der Kinderschutzbund Ortsverband Hachenburg e.V. mit Sitz in Hachenburg stellt seit Oktober 2004 das Projekt „Begleiteter Umgang“ als Unterstützungsangebot für Familien zur Verfügung. Die Organisation ist parteipolitisch und konfessionell neutral, verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele und arbeitet mit fachlich geschultem Personal im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe.

Seit Projektbeginn wurden zahlreiche Familien begleitet – sowohl kurz- als auch langfristig – mit dem Ziel, das Recht der Kinder auf Kontakt zu beiden Elternteilen sowie deren seelisches und soziales Wohl zu sichern. Die Arbeit erfolgt sowohl haupt- als auch ehrenamtlich, mit einem hohen Maß an fachlicher Qualifikation, Supervision und Qualitätsentwicklung.

2) Inhaltliche und fachliche Arbeit:

Der **Begleitete Umgang** ist eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe zur Umsetzung des Umgangsrechts, insbesondere in (hoch)strittigen Trennungs- und Scheidungssituationen. Kinder haben das Recht auf Umgang mit beiden Elternteilen oder engen Bezugspersonen (vgl. § 18 SGB VIII, §§ 1684 und 1685 BGB; Art. 9 UN-KRK).

Der Kinderschutzbund Hachenburg bietet dafür:

- Beaufsichtigten Umgang: vollständige Begleitung durch Fachkräfte bei hohem Konfliktpotenzial,
- Begleiteten Umgang: stufenweise Begleitung mit Option zur Reduktion,
- Begleitete Übergaben: sichere Übergabesituationen durch neutrale Fachkräfte.

Ziele sind:

- Schutz und Wohl des Kindes gewährleisten,
- Unterstützung bei Entfremdung, Loyalitätskonflikten, Schuldgefühlen,
- Hilfe bei der Bewältigung psychischer Belastungen und familiärer Krisen.

Eltern werden befähigt, ihre Elternrolle verantwortungsvoll wahrzunehmen, kindeswohlorientierte Lösungen zu entwickeln und künftig eigenständig Umgangskontakte zu gestalten.

Das Projekt arbeitet in enger Kooperation mit Jugendämtern und Familiengerichten. Es erfolgen Vor- und Nachbereitungsgespräche, individuelle Hilfeplanung sowie regelmäßige Berichte. Die Leistung ist kostenfrei und auch außerhalb behördlicher Öffnungszeiten verfügbar.

Die Umsetzung folgt einem strukturierten Ablauf (Vorbereitungs-, Durchführungs-, Abschlussphase). Ein institutionalisiertes Schutzkonzept liegt vor, ebenso ein vereinsinternes Krisenteam für Notlagen.

3) Rechtliche Vorgaben und Voraussetzungen zur Anerkennung:

Gemäß § 12 Abs. 1 AGKJHG ist das örtliche Jugendamt zuständig für die Prüfung. Nach § 75 SGB VIII kann als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden, wer:

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist (§ 1 SGB VIII),
2. gemeinnützige Ziele verfolgt,
3. fachlich und personell geeignet ist, einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten,
4. die Gewähr für eine den Grundgesetz-Zielen förderliche Arbeit bietet.

Ein **Anspruch auf Anerkennung** besteht, wenn eine mindestens dreijährige Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe nachgewiesen werden kann. Diese Voraussetzung erfüllt der Kinderschutzbund Hachenburg mit seinem seit 2004 bestehenden Angebot nachweislich.

Die Arbeit orientiert sich an den Handlungsleitlinien des Bundesverbandes, qualitätsgesichert durch regelmäßige Fortbildungen, Supervision und partizipative Einbindung der Familien.

4) Fazit:

Der Kinderschutzbund Ortsverband Hachenburg e.V. erfüllt alle Kriterien nach § 75 SGB VIII. Er ist seit über 15 Jahren im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätig, verfolgt gemeinnützige Ziele, verfügt über geeignete fachliche, personelle und strukturelle Ressourcen und arbeitet im Sinne des Kindeswohls. Die Inhalte und Methoden sind entwicklungsfördernd, neutral und partizipativ.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss befürwortet die Anerkennung des Kinderschutzbundes Ortsverband Hachenburg e.V. als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.